

Amtliche Mitteilung Nr. 29/2020

Verfügung des Präsidenten der Technischen Hochschule Köln über die Ausübung des Hausrechts

Vom 23. Oktober 2020

Herausgegeben am 27. Oktober 2020



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet.
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Verfügung des Präsidenten der Technischen Hochschule Köln über die Ausübung des Hausrechts vom 23. Oktober 2020

Die Ausübung des Hausrechts in der Technischen Hochschule Köln steht mir gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 Hochschulgesetz (HG) NRW in meiner Eigenschaft als Präsident der Technischen Hochschule Köln zu. Ich bin berechtigt, die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall auf Mitglieder und Angehörige der Technischen Hochschule Köln zu übertragen (§ 18 Abs. 1 Satz 5 HG NRW, Ziff. 7.1 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 2020 sowie § 4 der Coronaschutzverordnung NRW vom 30. September 2020 – jeweils in ihrer aktuellen Fassung).

1. Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für alle Gebäude und Räume im Geltungsbereich der Technischen Hochschule Köln und bezieht sich auf jegliche Form des Zutritts innerhalb und außerhalb der Gebäudeöffnungszeiten. Sie gilt grundsätzlich auch für Anmietungen an anderen Standorten und auch dann, wenn die Zutrittsverwaltung dem Grunde nach in der Obliegenheit eines anderen Vermieters liegt.

2. Ziel und Hausrechtsbeauftragte

Zur Vermeidung von Störungen und zur Überprüfung wie Durchsetzung der Einhaltung der Regelungen zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie im Bereich der Technischen Hochschule Köln und auf den von ihr verwalteten Grundstücken und Gebäuden übertrage ich gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 HG die Ausübung des Hausrechts auf folgende Personen als Hausrechtsbeauftragte:

- a) auf die/den Leiter*in des Referats Bau- und Gebäudemanagement für die Freiflächen, die Verkehrsflächen und die allgemein zugänglichen Räume der Technischen Hochschule Köln sowie die der Hochschulverwaltung sowie den zentralen Einrichtungen (CampusIT etc.) zugewiesenen Räume,
- b) auf die/den Dekan*in für die den jeweiligen Fakultäten zugewiesenen Räume und Flächen. Eine Übertragung auf die Institutsleitung oder weitere Untergliederung für die jeweils genutzten Räume und Flächen ist zulässig.

- auf die Verantwortlichen der jeweiligen Lehrveranstaltungen in den von diesen genutzten Räumen sowie den Verkehrsflächen für die Dauer der Lehrveranstaltung zuzüglich Vor- und Nachbereitung. Gleiches gilt für Labornutzungen und weitere Veranstaltungen.
- d) auf die Leiter*innen der Sitzungen von Organen und anderen Gremien der Hochschule in den von diesen genutzten Räumen sowie den Verkehrsflächen für die Dauer der Sitzung zuzüglich Vor- und Nachbereitung.
- e) Die eingeräumten Befugnisse gelten entsprechend für hochschulische und externe Veranstaltungen der Technischen Hochschule Köln einschließlich weiterer Nutzungen wie Hochschulsport, Sinfonieorchester oder Chor der TH Köln.

3. Delegationsbefugnis

Die Hausrechtsbeauftragten sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben befugt, das Hausrecht auf weitere von ihnen zu benennende Personen zu übertragen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer Qualifizierung geeignet sind, das Hausrecht auszuüben.

Die Übertragung des Hausrechts durch die Hausrechtsbeauftragten ist nur auf Beschäftigte der Technischen Hochschule Köln zulässig. Nicht-Beschäftigte können als Beliehene hinzugezogen werden. Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, das in der Technischen Hochschule Köln eingesetzte interne wie externe Pforten- und Sicherheitspersonal einschließlich der "Lotsen" mit Ausübungsbefugnissen für Ad hoc-Maßnahmen auszustatten. Störungen und Zuwiderhandlungen sind jeweils zu protokollieren und den Hausrechtsbeauftragten anzuzeigen. Näheres wird durch Handlungsanleitungen des Referats Bau- und Gebäudemanagement festgelegt.

4. Befugnisse

Die Hausrechtsbeauftragten haben die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und die zur Sicherung eines ungestörten Hochschulbetriebs erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, insbesondere Störer*innen aus den betroffenen Räumlichkeiten zu verweisen oder

Hausverbot für die von der Störung betroffenen Bereiche zu erteilen.

5. Vorbehalte

Das Recht, ein über drei Tage hinausgehendes Hausverbot auszusprechen und das

Recht, einen Strafantrag oder eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruches zu

stellen, bleiben mir vorbehalten.

Ich behalte mir außerdem vor, das Hausrecht im Einzelfall auf weitere Beschäftigte

der Technischen Hochschule Köln oder auf andere Personen zu übertragen und

dadurch eine konkurrierende Hausrechtsausübung zu regeln.

Die Übertragung des Hausrechts auf die Hausrechtsbeauftragten kann von mir

jederzeit widerrufen werden.

6. Dauer

Die Übertragung des Hausrechts erfolgt aufgrund der Wiederöffnung der Gebäude

am 2. November 2020. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Verfügung in

den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft und gilt bis auf

Weiteres.

Köln, den 23. Oktober 2020

Prof. Dr. Stefan Herzig

Präsident der TH Köln